HAAS AG KABELTECHNIK

JOBRAD

Antragsnummer: Leasingsvertragnummer

Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs („Nutzungsüberlassungsvertrag“)

zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de
Personalnummer	Personalnummer

wird folgender Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

Fahrzeugdetails

Marke	Marke	Modell	Conference
Größe	Never	Farbe	Food
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
UVP	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Fahrzeugversicherung	Ja		JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Mitarbeiter		Servicerate trägt	Der JobRadler

Laufzeit	36	Monate
Gesamtnutzungsrate	81,20	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)
Umwandlungsrate	**81,20**	EUR/Monat

1. Entgeltumwandlung, Gehaltsextra

Der Mitarbeiter wandelt, in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags, aus seinem Anspruch auf Brutto-Arbeitsentgelt monatlich einen Teilbetrag in Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate in einen Anspruch auf Nutzung des vorstehend genannten, vom Arbeitgeber geleasten Fahrrads, Pedelecs oder S-Pedelecs inklusive leasingfähigem Zubehör (nachfolgend „Fahrzeug") um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Nutzungsüberlassung. Entfällt während der Dauer der Vertragslaufzeit die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, besteht die Pflicht des Mitarbeiters zur Zahlung der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.2ff fort.
Für den Fall, dass dem Mitarbeiter das Fahrzeug zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, die auf Seite 1 ausgewiesene Umwandlungsrate also EUR 0,-- beträgt, gelten die Bedingungen dieses Nutzungsüberlassungsvertrages entsprechend, soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden.
Ein sich eventuell aus der Fahrzeugüberlassung ergebender geldwerter Vorteil unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern und sich Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate auswirken können. Der Mitarbeiter stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu.

2. Bedingungen der Überlassung, Nutzung, Grenzen des Verfügungsrechts

Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter das auf Seite 1 genannte Fahrzeug auf der Grundlage dieses Vertrags sowie der Bedingungen der Merkblätter „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie" und, sofern die Option gewählt wurde, auf der Grundlage der Bedingungen der JobRad Services, zur dienstlichen und privaten Nutzung in den räumlichen Gebieten, in denen Vollkaskoversicherungsschutz gemäß dem Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie" gegeben ist. Die Merkblätter sind wesentlicher Bestandteil dieses Nutzungsüberlassungsvertrags. Sie sind im meinJobRad-Portal abrufbar oder über den/die JobRad-Bevollmächtigten des Arbeitgebers erhältlich.
Das Fahrzeug wird ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrzeugs, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt, an den Mitarbeiter überlassen. Der Arbeitgeber sowie der Leasinggeber sind nach Ankündigung gegenüber dem Mitarbeiter berechtigt, das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.
Das Fahrzeug darf insbesondere nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Dauer der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

2.1. Nutzung durch Dritte, gesamtschuldnerische Haftung des Mitarbeiters

Eine Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen ist eine vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs durch Haushaltsangehörige des jeweiligen Mitarbeiters. Der Mitarbeiter haftet in jedem Fall der Überlassung des Fahrzeugs zur Nutzung durch Dritte gesamtschuldnerisch neben dem Nutzer.

2.2. Beginn der Überlassung, Übernahme, Untersuchungsobliegenheit, Verhalten bei Mängeln des Fahrzeugs

2.2.1. Die Überlassung des Fahrzeugs an den Mitarbeiter steht unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrzeugs durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Mitarbeiter. **Der Mitarbeiter wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrzeug bei Erhalt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit, Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit und äußerliche Unversehrtheit zu untersuchen („Untersuchungsobliegenheit").**

2.2.2. Bei Mängelfreiheit ist der Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrzeug namens und mit Vollmacht des Arbeitgebers zu übernehmen und selbst die Übernahme des Fahrzeugs und damit dessen Ordnungsmäßigkeit an den Leasinggeber über die JobRad GmbH zu bestätigen oder an der Übermittlung dieser Bestätigung durch den Fachhändler mitzuwirken („Bestätigung der Übernahme"). Wird dem Mitarbeiter das Fahrzeug geliefert, so ist er bei Mängelfreiheit verpflichtet, die Bestätigung der Übernahme innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung zu erklären.

2.2.3. **Kommt der Mitarbeiter seiner Untersuchungsobliegenheit nicht nach, verweigert der Mitarbeiter die Bestätigung der Übernahme pflichtwidrig oder gibt er eine infolge erkennbarer Mängel ersichtlich fehlerhafte Übernahmebestätigung ab, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

2.2.4. Zeigt sich im Rahmen der Untersuchung des Fahrzeugs bei der Übernahme ein Mangel, so ist dieser durch den Mitarbeiter namens und im Auftrag des Arbeitgebers unverzüglich gegenüber dem ausliefernden Fachhändler zu rügen. Bei Versand des Fahrzeugs muss die Mängelrüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Fahrzeugs, gegenüber dem Fachhändler erfolgen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber sowie die JobRad GmbH (abrechnung@jobrad.org) über jede Mängelrüge und unvollständige Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Erklärung der Mängelrüge gegenüber dem Fachhändler, zu informieren.

2.2.5. Etwaige kaufrechtliche Mängelansprüche aus § 439 BGB auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) sind von dem Mitarbeiter gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Mitarbeiter wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber und die JobRad GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der Mitarbeiter darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche hierfür erlöschen.

2.3. Pflege und Wartung

Das Fahrzeug ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung/ Garantiebedingungen des Herstellers zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Mitarbeiter.
Sofern ein Servicepaket gewählt wurde, verpflichtet sich der Mitarbeiter, die jährliche Inspektion gemäß der im jeweiligen Merkblatt enthaltenen Leistungsbeschreibung durchführen zu lassen.

2.4. Veränderungen des Fahrzeugs – Ein-, Um- und Ausbauten

Veränderungen des Fahrzeugs sind nicht zulässig. Insbesondere sind Veränderungen oder Ergänzungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), untersagt. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile im Vergleich zur Erstausstattung mindestens gleichwertig sind. Das Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht des Mitarbeiters an allen zusätzlich eingebauten, fest mit dem Fahrzeug verbundenen Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht mit dem Einbau auf den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs über. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Leasinggebers, soweit diese nicht durch mindestens gleichwertige Austauschteile ersetzt wurden. Macht der Mitarbeiter bzgl. der Veränderungen von seinem Wegnahmerecht Gebrauch, so ist er zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet; andernfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen ohne Ausgleichspflicht in das Eigentum des Leasinggebers über.

2.5. Meldung bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs

Nach Eintritt eines Schadens am Fahrzeug oder bei Verlust des Fahrzeugs ist der Mitarbeiter verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers den Vorfall unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Eintritt des Schadens oder Verlusts, an den Leasinggeber und die JobRad GmbH zu melden. Unter Schaden ist jede Art von substanzieller Verschlechterung des Fahrzeugs zu verstehen.

2.6. Versicherungsschutz

2.6.1. Das Fahrrad oder Pedelec (im Folgenden inkl. leasingfähigem Zubehör als „Fahrrad“ bezeichnet) ist über die JobRad-Vollkaskoversicherung, die der Arbeitgeber mit dem Leasinggeber im Einzel-Leasingvertrag vereinbart hat, gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub (auch von Anbauteilen), und Beschädigung gemäß den Bedingungen des Merkblatts „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ versichert.

2.6.2. **Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Bedingungen und Obliegenheiten des Merkblatts „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ und insbesondere die Anschluss- und Sicherungspflicht sowie die polizeiliche Anzeigepflicht als eigene Vertragspflichten einzuhalten.** Soweit sich im Schadenfall herausstellt, dass der Mitarbeiter gegen die Bedingungen des Merkblatts verstoßen hat, die die Versicherung zur Kürzung der Entschädigung entsprechend der Schwere des Mitverschuldens des Mitarbeiters berechtigt, trägt der Mitarbeiter die hierdurch nicht gedeckten Schäden.

2.6.3. S-Pedelecs als Kraftfahrzeuge können nicht über die JobRad-Vollkaskoversicherung abgesichert werden. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland samt Teilkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 150,00 EUR inkl. MwSt. je Schadenereignis und Kennzeichnung für die Dauer der Überlassung liegt bei dem Mitarbeiter. Die Versicherung muss mindestens folgende Risiken abdecken: Untergang, Verlust, Beschädigung durch Feuer sowie Diebstahl. Der Mitarbeiter hat zu veranlassen, dass der Sicherungsschein auf den Leasinggeber ausgestellt und an diesen übersendet wird. Der Mitarbeiter hat den Nachweis über den Abschluss der Versicherung spätestens 14 Tage nach Vertragsbeginn zu erbringen. Soweit sich im Schadenfall herausstellt, dass keine volle Kostenübernahme für den Schaden durch die Versicherung erfolgt, trägt der Mitarbeiter die nicht gedeckten Schäden.

2.7. Verhalten im Schadenfall bei Fahrrädern oder bei Diebstahl von Fahrrädern

Bei einem Schaden an einem Fahrrad (vgl. Definition in Ziff. 2.6.1) ist eine Schadenmeldung gemäß Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ vorzunehmen und sind die dort genannten Unterlagen einzureichen. Daneben ist der Mitarbeiter verpflichtet, auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z.B. per E-Mail) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zu Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Mitarbeiter hat bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl, auch von Anbauteilen, bei Meldung des Schadens über anderweitig bestehenden Versicherungsschutz, insbesondere eine Hausratversicherung, zu informieren.
Innerhalb des JobRad-Vollkaskoschutzes ist der Mitarbeiter im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Fahrrads verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen, in Textform zu benachrichtigen.

2.8. Haftung, Selbstbehalt im Versicherungsfall und Haftungsfreistellung

2.8.1. Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden.

2.8.2. In Fällen dienstlicher Nutzung gelten die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über eine privilegierte Arbeitnehmerhaftung. Danach haftet der Mitarbeiter grundsätzlich für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber in vollem Umfang. Bei mittlerer und leichter Fahrlässigkeit beteiligt sich der Mitarbeiter grundsätzlich angemessen an den Kosten für die Schadensbeseitigung. Bei dienstlicher Nutzung trägt der Arbeitgeber den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag.

2.8.3. Bei privater Nutzung haftet der Mitarbeiter für alle Schäden selbst. Bei privater Nutzung trägt der Mitarbeiter den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag.

2.8.4. Der Mitarbeiter hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nach Aufforderung durch den Arbeitgeber unverzüglich nachzuweisen.

2.8.5. Die Nutzung des Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr.

2.8.6. Der Mitarbeiter stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Arbeitgeber von Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.

3. Vertragslaufzeit, Beendigung der Nutzungsüberlassung, Widerruf der Nutzungsmöglichkeit

3.1. Dieser Nutzungsüberlassungsvertrag ist befristet abgeschlossen und endet automatisch nach Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab dem auf den Zeitpunkt der Übernahme (Ziff. 2.2) folgenden Monatsersten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf. Dieser Vertrag kommt – nach Maßgabe des Arbeitgebers – entweder durch das Anklicken einer Checkbox oder durch die Abgabe einer manuellen Unterschrift zustande. Er ist aufschiebend bedingt und ist erst wirksam, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiterantrag auf Überlassung eines Fahrzeugs innerhalb eines Zeitraums, den der Mitarbeiter unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, freigegeben hat. Beide Vertragsparteien können von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Einzel-Leasingvertrag aus von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt und damit eine Überlassung des Fahrzeugs für den Arbeitgeber unmöglich wird.

3.2. Eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit:

a) der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Fahrzeug aus Gründen nicht mehr zur Nutzung überlassen kann, die aus dem Vertragsverhältnis des Arbeitgebers mit dem Leasinggeber herrühren (z.B. Vertragsbeendigung des Einzel-Leasingvertrags, Insolvenz einer der Vertragsparteien, sonstiger Verlust des Rechts zur Besitzüberlassung);

b) das Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien beendet wird;

c) der Mitarbeiter verstirbt;

d) der Mitarbeiter erheblich gegen seine vertraglichen Pflichten aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag verstößt und Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen;

e) die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung aus anderen Gründen dauerhaft entfällt (insbesondere im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit des Mitarbeiters);

f) das überlassene Fahrzeug gestohlen wird oder auf andere Weise abhandenkommt; oder

g) das überlassene Fahrzeug einen Schaden erleidet, der sich als wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden darstellt.
In den vorstehend unter lit. a) bis d) aufgeführten Fällen endet der Nutzungsüberlassungsvertrag mit Eintritt des genannten Ereignisses, in den Fällen lit. e) bis g) mit dem auf das Ereignis folgenden Monatsende, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.3. Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber den aus einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrags resultierenden Schaden zu ersetzen, wenn die vorzeitige Beendigung aus Gründen erfolgt, die der Mitarbeiter zu vertreten hat.

3.4. Der Arbeitgeber behält sich vor, das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs gegenüber dem Mitarbeiter bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweilig durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, insbesondere

a) bei einer Freistellung des Mitarbeiters nach Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrags für die Dauer der Freistellung, beginnend mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung oder der Abschluss des Aufhebungsvertrags erfolgt sind;

b) wenn der Mitarbeiter beim Arbeitgeber eine Stelle außerhalb Europas antritt;

c) bei einem temporären Wegfall der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung für die Dauer des Wegfalls, z.B. bei Bezug von Krankengeld sowie Elterngeld;

d) im Falle von Gehaltspfändungen, sofern und solange durch die Pfändungsmaßnahme die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung entfällt.

3.5. Im Falle eines Widerrufs durch den Arbeitgeber entfällt die Pflicht zur Leistung der Umwandlungsrate durch den Mitarbeiter für die Dauer des Widerrufs.

3.6. Im Falle eines temporären Wegfalls der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung (Ziff. 3.4.c)) sowie im Falle einer Gehaltspfändung (Ziff. 3.4.d)) kann der Arbeitgeber anstelle des Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit dem Mitarbeiter gestatten, die monatliche Umwandlungsrate direkt an den Arbeitgeber zu bezahlen. Ein Anspruch des Mitarbeiters hier auf besteht nicht. Der steuerliche Vorteil durch die Gehaltsumwandlung entfällt für diesen Zeitraum.

3.7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Nutzungsüberlassung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. In den in Ziff. 3.4.c) sowie 3.4.d) geregelten Fällen entspricht die vorstehend genannte Umwandlungsrate der auf Seite 1 ausgewiesenen Gesamtnutzungsrate.

4. Herausgabepflicht bei Beendigung der Nutzungsüberlassung oder Widerruf der Nutzungsmöglichkeit, Schadens- und Nutzungsersatz, Ausnahme von der Herausgabepflicht

4.1. Der Mitarbeiter (bzw. dessen Erbe) ist verpflichtet, namens und im Auftrag des Arbeitgebers das Fahrzeug samt leasingfähigem Zubehör in einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand im Falle der regulären (Ziff. 3.1.) oder vorzeitigen (Ziff. 3.2.) Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages unverzüglich und auf eigene Kosten transportversichert an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten herauszugeben. Hat das Fahrzeug einen wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden erlitten (Ziff. 3.2.g)), ist der Mitarbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Leasinggebers zu einer Herausgabe der noch vorhandenen Bestandteile des Fahrzeugs verpflichtet. Die Herausgabepflicht entfällt im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Verlusts des Fahrzeugs (Ziff. 3.2.f)). Besteht ein berechtigtes Interesse des Leasinggebers, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Mitarbeiters einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Mitarbeiter darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an dem Sitz des Leasinggebers.

4.2. Im Falle eines Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit (Ziff. 3.4.) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; die Herausgabe hat in diesem Fall an den Arbeitgeber oder einen von ihm Beauftragten zu erfolgen.

4.3. Die Kosten einer verspäteten Rückgabe sowie die Kosten der Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Rückgabezustands trägt der Mitarbeiter.

4.4. Verletzt der Mitarbeiter die Pflicht zur Herausgabe, so kann der Arbeitgeber Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5. Gibt der Mitarbeiter das Fahrzeug nach Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages oder nach Widerruf der Nutzungsmöglichkeit nicht heraus, hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden Tag einen Nutzungsersatz in Höhe von 1/30 der vereinbarten Gesamtnutzungsrate zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitarbeiters sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsausfallentschädigung wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit sind ausgeschlossen.

4.7. Eine Weiternutzung des Fahrzeugs ohne Zustimmung des Arbeitgebers gilt nicht als Verlängerung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen.

4.8. Der Mitarbeiter ist nicht zur Herausgabe nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, wenn ihm das Fahrzeug am Ende des Nutzungsüberlassungsvertrages zum Kauf angeboten wird, er dieses Kaufangebot annimmt und seine Pflichten aus dem Kaufvertrag fristgerecht erfüllt. Ein Anspruch des Mitarbeiters auf Erwerb des Fahrzeugs besteht jedoch nicht.

5. Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

6. Sonderbestimmungen für S-Pedelecs

Sofern das Führen des Fahrzeugs eine Fahrerlaubnis erfordert, verpflichtet sich der Mitarbeiter, diese vor der Übernahme des Fahrzeugs und danach jeweils in halbjährlichem Abstand unaufgefordert dem Arbeitgeber nachzuweisen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Fahrerlaubnisentzug erfolgen, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu geben und das Führen des Fahrzeugs umgehend einzustellen. Der Mitarbeiter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Der Verlust der Fahrerlaubnis berechtigt weder zur noch bewirkt er die Beendigung dieses Vertrags.

7. Mitwirkungspflichten des Mitarbeiters bei Versicherungsfällen und Leistungsversprechen

Der Mitarbeiter ist verpflichtet seinem Arbeitgeber Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern der Arbeitgeber diese für die Anzeige eines Leistungs- bzw. Versicherungsfalls beim Leasinggeber oder einer Versicherung benötigt und stimmt der Weitergabe der Informationen und Unterlagen an den Leasinggeber oder eine Versicherung zu. Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang einer Leistungs- oder Versicherungspflicht durch den Mitarbeiter zu gestatten.

8. Information zur Datenverarbeitung

Der Mitarbeiter wird hiermit darüber informiert, dass seine auf Seite 1 dieses Nutzungsüberlassungsvertrages angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus diesem Vertrag verarbeitet und hierzu an die JobRad GmbH, den Leasinggeber sowie Dritten (z.B. Fachhändler, Versicherer, Auskunfteien und Refinanzierer) übermittelt werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Umfassende Informationen zum Datenschutz hält der Arbeitgeber für den Mitarbeiter bereit.
Der Mitarbeiter wird zudem informiert, dass es im Rahmen der Inanspruchnahme des bestehenden Versicherungsschutzes bzw. des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs notwendig sein kann, dass weitere seiner personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund, Kopie des Kündigungsschreibens), aber auch besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten (z.B. bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), durch den Arbeitgeber an den Leasinggeber, an die JobRad GmbH, oder eventuell direkt an den Versicherer übermittelt werden müssen.
Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie besonderen personenbezogenen Daten des Mitarbeiters durch den Arbeitgeber an die beteiligten Parteien (Leasinggeber, die JobRad GmbH sowie den Versicherer) erfolgt auf Grundlage von Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG. Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (der JobRad GmbH, dem Leasinggeber und dem Versicherer) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls verarbeitet.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Pflichten aus diesem Nutzungsüberlassungsvertrag gelten in jedem Fall bis zu seiner vollständigen Abwicklung fort.

9.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Gemäß Ziff. 3.1 kommt dieser Vertrag – nach Maßgabe des Arbeitgebers – entweder durch das Anklicken einer Checkbox oder durch die Abgabe einer manuellen Unterschrift zustande. Dadurch bestätigt der Mitarbeiter zudem das Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ und, soweit ein Servicepaket gebucht wurde, das dazugehörige Merkblatt als wesentliche Bestandteile dieses Vertrages, zur Kenntnis genommen zu haben.

Dunningen , 18. August 2025	Ort , 18.08.2025 18:42 Uhr
Ort, Datum	Ort, Datum
gez. Personalabteilung	Vorname Nachname
Signatur Arbeitgeber	Signatur Mitarbeiter